

## **Feststellung über das Ausscheiden eines Gemeindevertreters sowie das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung Großkrotzenburg**

Der bei der Kommunalwahl am 26. März 2006 unter der laufenden Nummer 301 (Rang 1 bei der Stimmenverteilung) aufgeführte Bewerber des Wahlvorschlages der Freien Demokratischen Partei (FDP), Herr Alexander Noll hat sein Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg niedergelegt. Das Ausscheiden wird hiermit festgestellt.

Gemäß § 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) wurde zunächst der nächste noch nicht berufene Bewerber (Rang 4) aus dem Wahlvorschlag der FDP Herr Jürgen Kerl berufen. Dieser hat das Mandat jedoch nicht angenommen.

Daraufhin wurde

**Herr Wolfgang Steeg, Kreuzburgstraße 10, 63538 Großkrotzenburg**

als Nachrücker (Rang 6) festgestellt und in die Gemeindevertretung der Gemeinde Großkrotzenburg berufen.

Gegen diese Feststellung kann gemäß §§ 34, 25 KWG jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn ein vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg, Bahnhofstraße 4, 63538 Großkrotzenburg, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Großkrotzenburg, 14. Mai 2009

Gemeinde Großkrotzenburg  
Der Gemeindevorstand  
gez. Friedhelm Engel